

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Fragen zur Inbetriebnahme und Anmeldung von Steckersolargeräten.

### Fragen zu Steckersolargeräten

#### **Was ist ein Steckersolargerät?**

Ein Steckersolargerät besteht in der Regel aus einem oder mehreren Solarmodulen und einem Wechselrichter, der den produzierten Gleichstrom in nutzbaren Wechselstrom umwandelt. Aktuell liegt die zulässige Wechselrichterleistung bei maximal 800 Watt (Voltampere). Die Leistung der angeschlossenen Module darf 2 kWp nicht überschreiten.

#### **Wo muss ich mein Steckersolargerät anmelden?**

Steckersolargeräte sind im Marktstammdatenregister, dem öffentlichen Melderegister der Bundesnetzagentur, zu registrieren. Weitere Informationen zur Registrierung finden Sie auf [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de). Eine Anmeldung beim Netzbetreiber ist durch das Inkrafttreten des Solarpaketes I am 16.05.2024 nicht mehr notwendig.

#### **Mein Steckersolargerät ist vor dem 16.05.2024 in Betrieb gegangen. Welche Regeln treffen auf mich zu?**

Das Solarpaket I ist am 16.05.2024 in Kraftgetreten. Die Regelungen zu Steckersolargeräten sind zum 16.05.2024 anzuwenden. Anlagen, die vor diesem Stichtag in Betrieb gegangen sind, haben neben der verpflichtenden Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister, diese ebenfalls beim Netzbetreiber mit dem Formular „Anmeldung einer Balkonkraftanlage bis 800 VA Scheinleistung“ anzumelden.

#### **Ist ein Zählerwechsel notwendig und wenn ja, was kostet das?**

Für den Betrieb eines Steckersolargeräts ist ein Zweirichtungszähler notwendig, unabhängig davon ob für die eingespeiste Energie eine Förderung ausgezahlt wird oder die Anlage der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet ist. Wir prüfen, ob ein Zählerwechsel erfolgen muss und setzen uns im Falle eines Wechsels zur Terminabstimmung mit Ihnen in Verbindung. Der Zählerwechsel ist kostenfrei.

#### **Bekomme ich meinen eingespeisten Strom vergütet?**

Der überschüssige Strom wird in das Netz der ZEV eingespeist. Sie werden nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes automatisch der Veräußerungsform „unentgeltliche Abnahme“ zugeordnet. Es erfolgt keine Vergütung für die in das Netz eingespeiste Energiemenge.

Wenn Sie die Förderung nach EEG in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie aktiv mit dem Netzbetreiber in Kontakt treten. Die Zwickauer Energieversorgung GmbH hat dafür ein entsprechendes Formular „Vereinbarung zur Vergütungsauszahlung für Steckersolargeräte“ auf der Homepage zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Auszahlung der Vergütung ist zudem die Einhaltung aller rechtlichen Pflichten aus dem Erneuerbaren Energien Gesetz.

### **Kann ich mehrere Steckersolargeräte installieren?**

Hinter jeder Messstelle des Netzbetreibers (Messlokation) dürfen Steckersolargeräte mit einer Wechselrichterleistung von 800 Watt und einer installierten Modulleistung von maximal 2 KWp verbaut werden. Entscheidend sind dabei die Maximalleistung des Wechselrichters sowie die maximale installierte Leistung.

### **Muss ein Vertrag abgeschlossen werden?**

Nein, das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt alle Rahmenbedingungen für den Betrieb und die Veräußerungsform für Steckersolargeräte.

### **Muss ich meinen Zählerstand der Einspeisung an den Netzbetreiber melden?**

Ja, die Meldung muss erfolgen. Die Kalenderjahresmeldung nach §§70 und 71 EEG ist auch für Steckersolargeräte verpflichtend. Hintergrund sind die energiewirtschaftlichen Wälzungmechanismen. Eine Nichteinhaltung dieser Pflicht kann auch für Betreiber von Steckersolargeräten zu Sanktionen nach § 52 EEG führen.

Die Zählrichtung für die Einspeisung ist an Ihrem Zähler durch 2.8.0 gekennzeichnet. Für die Mitteilung des Einspeisezählerstandes zum 31.12. eines Jahres erhalten Sie eine Ableseaufforderung vom Netzbetreiber.

### **Warum muss ich meine Bankverbindung und meine Steuernummer angeben?**

Wenn Sie eine Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen, benötigen wir Ihre Bankverbindung, um die Überweisung der Vergütung vorzunehmen. Die Angabe der Steuernummer ist auf Grund § 14 Abs. 4 UStG verpflichtend.

### **Kann mein Steckersolargerät mit einem Schukostecker angeschlossen werden?**

Steckersolargeräte müssen – wie alle anderen großen PV-Anlagen – technisch sicher sein. Dazu sollten nur geprüfte Produkte zum Einsatz kommen. Zudem ist es ratsam, vor der Installation die eigene Hausinstallation von einer Fachkraft prüfen zu lassen.

Der Anschluss von steckerfertigen PV-Anlagen ans Stromnetz ist weiterhin nur über eine spezielle Energies-teckvorrichtung unter Berücksichtigung der Anforderungen nach DIN VDE 0100-551 und DIN VDE V 0100-551-1 oder einen festen Anschluss zulässig. Dann kann auch ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Mit der geplanten Veröffentlichung der Produktnorm DIN VDE V 0126-95 werden weitere Lösungen für die Nutzung an einer Haushaltssteckdose festgelegt. Diese Norm wird derzeit erarbeitet und voraussichtlich noch im Jahr 2024 veröffentlicht.

### **Ist die Errichtung von Steckersolargeräten in Garagengemeinschaften und Kleingartenanlagen erlaubt?**

Nein. Hinter jeder Messstelle des Netzbetreibers (Messlokation) dürfen Steckersolargeräte mit einer Wechselrichterleistung von 800 Watt und einer installierten Modulleistung von maximal 2 KWp verbaut werden. Garagengemeinschaften und Kleingartenanlagen haben meist nur einen Netzverknüpfungspunkt, also einen abrechnungsrelevanten Hauptzähler. Betreiber des Steckersolargerätes muss in dem Fall mit dem auf der Abnahmestelle angemeldeten Kunde identisch sein (üblicherweise Vereinsvorstand der Kleingartenanlage bzw. Vorstand der Garagengemeinschaft). Ein Betrieb weiterer Steckersolargeräte innerhalb der Garagengemeinschaft und Kleingartenanlage ist damit nicht zulässig.